

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 176

**zu den Entwürfen  
eines Gesetzes über den  
Bevölkerungsschutz sowie  
eines Gesetzes über den  
Zivilschutz**

## Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Entwürfe eines Gesetzes über den Bevölkerungsschutz sowie eines Gesetzes über den Zivilschutz zu Beratung und Beschluss.*

*Aufgrund der veränderten Gefährdungslage hat der Bund ein neues Konzept über den Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen geschaffen und ein daraus abgeleitetes System des Bevölkerungsschutzes eingerichtet. Damit sollen Krisen und Notlagen grösseren Ausmasses bewältigt werden. Es geht insbesondere um die Regelung der Zusammenarbeit und der Zuständigkeiten der beteiligten Organisationen auf allen Ebenen. Der Bund wird sich allerdings an dieser Aufgabe praktisch nicht mehr finanziell beteiligen.*

*Ausgehend von dieser neuen Situation hat der Kanton Luzern die Zusammenarbeit der Polizei, der Feuerwehr, des Gesundheitswesens, der technischen Dienste und des Zivilschutzes, das heisst der fünf Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz, überprüft und deren Aufgaben zum Teil neu definiert. Zudem hat er das gemeinsame Führungsinstrument auf Stufe Gemeinde und auf Stufe Kanton analysiert und die Führung festgelegt. Die Polizei bleibt auch in Katastrophen und Notlagen für Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Die Partnerorganisationen können die Polizei dabei unterstützen. Für polizeispezifische Aufgaben ist im Rahmen des Polizeikonkordates Hilfe bei anderen Kantonen anzufordern. Die Feuerwehr ist die allgemeine Schadenwehr und für die Rettung verantwortlich. Im Rahmen des Projektes Feuerwehr 2000 plus wurden die 130 Orts- und Betriebsfeuerwehren auf 76 Organisationen reduziert. Bei Grossereignissen kann die Feuerwehr auf Partnerorganisationen zurückgreifen. Ebenso ist die Instandstellungsphase durch die Partnerorganisationen zu bewältigen.*

*Kleinere Notfälle werden vom Gesundheitswesen mit den Mitteln der Spitäler, der Ärzteschaft und des Rettungsdienstes 144 bewältigt. Für Grossereignisse stehen weitere Organisationen wie Einsatzleiterinnen und -leiter Sanität, Notfallärztinnen und -ärzte und Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger zur Verfügung.*

*Die technischen Dienste umfassen die Werke der Gemeinde und die Infrastruktur zur Deckung der Grundbedürfnisse, wie Strom, Kommunikation, Verkehr, Ver- und Entsorgung.*

*Der Zivilschutz stellt die Schutzinfrastruktur und die Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung bereit, gewährleistet die Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen sowie den Schutz von Kulturgütern. Er unterstützt die Führung und die Logistik und in Einzelfällen auch die Partnerorganisationen. Er übernimmt Instandstellungsarbeiten und leistet Einsätze zugunsten der Gemeinschaft. Aufgrund der aktuellen Risiken sind dafür rund 2500 Zivilschutzzangehörige erforderlich. Die ehemals 27 Zivilschutzorganisationen sollen auf etwa 7 bis 11 Organisationen reduziert werden. Diese regionale Struktur soll von den Gemeinden geführt und getragen werden. Die Ausbildung der Zivilschützerinnen und Zivilschützer – ausgenommen die Wiederholungskurse der Zivilschutzorganisationen – ist dagegen Sache des Kantons.*

*Nicht direkt ins System des Bevölkerungsschutzes integriert ist die Armee. Sie kann aber von den Kantonen zur Hilfestellung angefordert werden, sofern die Mittel des Bevölkerungsschutzes nicht ausreichen.*

*Der Regierungsrat hat zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen einen Führungsstab zur Verfügung. Auf Stufe Gemeinde wird die Führung durch den Chef oder die Chefin Bevölkerungsschutz sichergestellt. Deren Führungsstab berät die Gemeinde bei ihren Entscheiden. Den Gemeinden werden zur Unterstützung oder Leitung des Führungsstabes Katastropheneinsatzleiterinnen und -leiter der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern zur Verfügung gestellt.*

*Die wichtigsten Änderungen sind zusammengefasst:*

- optimiertes Zusammenwirken der fünf Partnerorganisationen (abgestimmte Aufgaben, Absprachen, geregelte Zusammenarbeit),*
- die Organisationen stehen im Ereignisfall unter einer gemeinsamen Führung,*
- modular aufgebautes Führungssystem für Kanton und Gemeinden (erweiterbarer Kernstab, Katastropheneinsatzleiter für die Gemeinden),*
- nur noch der Unterhalt der Schutzanlagen und die Alarmierung werden vom Bund mitfinanziert,*
- klare Aufgaben- und Finanzierungsteilung zwischen Kanton und Gemeinden,*
- Reduktion der Zivilschutzorganisationen auf 7 bis 11 und der Schutzdienstpflichtigen von rund 7000 auf 2500.*

*Die beiden Gesetze sollen auch bei einem allfälligen Scheitern der Finanzreform 08 am 1. Januar 2008 in Kraft treten.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin

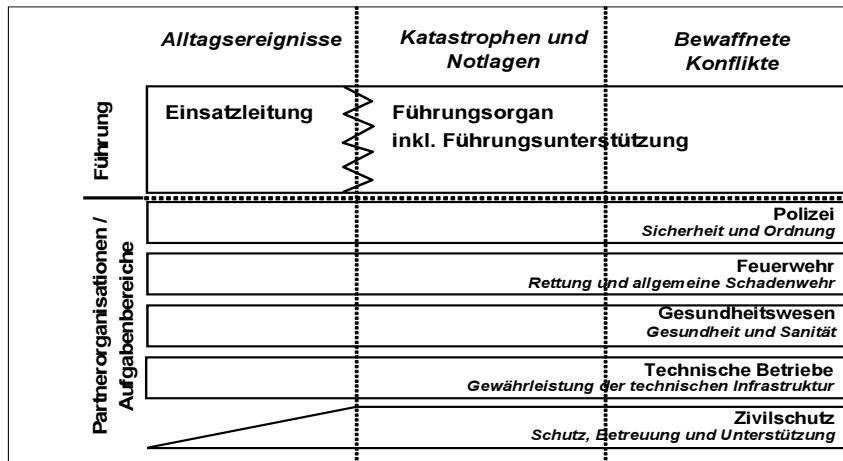
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe eines Gesetzes über den Bevölkerungsschutz sowie eines Gesetzes über den Zivilschutz.

## **I. Ausgangslage**

Die politische und militärische Entwicklung in Europa seit dem Ende des Kalten Krieges hat das Spektrum der Gefährdungen verändert. Zwischenstaatliche Konflikte herkömmlicher Art sind in Europa heute wenig wahrscheinlich, innerstaatliche Konflikte wie organisierte Kriminalität, gewalttätiger Extremismus, aber auch externe Faktoren wie der internationale Terrorismus gewinnen an Bedeutung. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit von Naturkatastrophen und zivilisationsbedingten Ereignissen erheblich gewachsen, und deren Auswirkungen werden unter anderem als Folge der Siedlungsentwicklung voraussichtlich gravierender sein. Dies wurde auch im sicherheitspolitischen Bericht 2000 des Bundesrates vom 7. Juni 1999 aufgezeigt (vgl. BBI 1999 S. 7657 ff.).

Der Bund hat deshalb neben der Reform der Armee ein völlig neues Konzept über den Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen entwickelt, ein entsprechendes System eingerichtet und dieses im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1) verankert. Bei diesem zivilen Verbundsystem sollen die fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz unter einem gemeinsamen Dach zusammenarbeiten und geführt werden. Nach den Vorgaben des Bundes haben die fünf Partner dabei die folgenden Hauptaufgaben (vgl. Art. 3 BZG):



In unseren nachfolgenden Erläuterungen und in den Gesetzesentwürfen geht es um die neuen Aufgaben und um die Finanzierungen im Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen. Es geht dabei nicht um die Bewältigung von Alltagsereignissen, wie etwa eines grösseren Unfalls auf der Autobahn oder eines Brandfalls in einem Mehrfamilienhaus.

## II. Auftrag und Zielsetzung

Unser Rat hat am 4. Mai 2001 beschlossen, das Projekt Bevölkerungsschutz zu starten. Wir haben eine Projektorganisation eingesetzt und ihr den folgenden Auftrag erteilt:

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden ist zu prüfen und festzulegen:

- Führungs-, Einsatz- und Vorbereitungskonzept «Bevölkerungsschutz» (Leistungsauftrag, Organisation, Ausbildung, Ressourcen, Finanzierung),
- Aufgaben der Partner im Rahmen des Konzeptes,
- Erarbeiten eines Entwurfs für die Revision der kantonalen Gesetzgebung.

Einer Projektaufsicht oblag die politische Steuerung des Projektes. Ihr gehörten an: die Vorsteherin des damaligen Sicherheitsdepartementes, der Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartementes, der Präsident des Verbandes Luzerner Gemeinden und Vertreter des Gemeindeammännerverbandes, der Gebäudeversicherung und des Amtes für Zivilschutz. Die Projektleitung wurde dem Sicherheitsdepartement übertragen. Zudem wurde ein Kernteam eingesetzt, in dem der Gemeindeammännerverband, der Verband Luzerner Gemeinden, die Feuerwehr, die Polizei, der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) und das Amt für Militär und Zivilschutz vertreten waren. In einer erweiterten Gruppe waren auch die regionalen Trägerorganisationen der Zivilschutzausbildungszentren, das Controlling und die Rechtsabteilung des Sicherheitsdepartementes sowie der Informationsdienst der Staatskanzlei vertreten.

### **III. Vorgehen**

In einer ersten Phase wurden Zustand und Verfassung der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes analysiert. In der Analyse wurden die Stärken und Schwächen der heutigen Organisation, aber auch die Chancen und die Gefahren der zukünftigen Entwicklungen aufgezeigt. Aufgrund einer Risikoanalyse wurde in der Folge der Bedarf der einzelnen Partnerorganisationen diskutiert. Bei der Feuerwehr wurden keine zusätzlichen Erfordernisse im Hinblick auf den Bevölkerungsschutz festgestellt. Auch die Polizei kann ihren Auftrag im Rahmen des Bevölkerungsschutzes ohne weitere Anpassungen wahrnehmen. Hingegen erwies es sich als notwendig, mit einem zusätzlichen Teilprojekt die Situation im Koordinierten Sanitätsdienst zu überprüfen und für den Zivilschutz den konkreten Bedarf zu definieren. Dabei wurde aufgrund der Risikobeurteilung die Anzahl Formationen in den einzelnen Aufgabenbereichen aufgelistet. Die finanzielle Situation wird im Folgenden nur dort dargestellt, wo erhebliche Änderungen zu erwarten sind. Bei allen Organisationen werden die heutigen Kosten zur Bewältigung von Alltagsereignissen nicht aufgelistet, da sie für den Bevölkerungsschutz nicht relevant sind. Einzig beim Zivilschutz werden auch die Alltagskosten aufgelistet, da er neu organisiert wird.

Aufgrund des Bedarfs wurde schliesslich der Auftrag an die verschiedenen Partner definiert sowie die Führungsstruktur auf Stufe Gemeinde und auf Stufe Kanton in je einem Teilprojekt analysiert.

### **IV. Vernehmlassung**

Zur Vernehmlassung wurden alle im Grossen Rat vertretenen Parteien, die Gemeinden, die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, die Zivilschutzorganisationen und diverse Verbände eingeladen. Die CVP, die FDP, die SP und die Grünen waren mit dem Vernehmlassungsvorschlag im Wesentlichen einverstanden. Auch von den andern Vernehmlassungsteilnehmenden wurde die Vorlage mehrheitlich begrüsst. Die SVP liess sich nicht vernehmen. Die Parteien wiesen vor allem darauf hin, dass eine zweckmässige und effiziente Organisation vorhanden sein müsse. Daneben sprachen sie, wie die andern eingegangenen Vernehmlassungen, die im Folgenden aufgeführt Punkte an.

Hervorzuheben sind die folgenden Punkte:

- Verschiedene Vernehmlassungantworten bemängelten die fehlende Risikogewichtung, das heisst, sie machten geltend, es sei keine Beurteilung der Wahrscheinlichkeit von Ereignissen vorgenommen worden, und die damit zusammenhängenden mutmasslichen Schäden seien nicht geschätzt worden. Auf diesen Einwand wird in Kapitel V eingegangen.
- Der Samariterbund beantragte, vermehrt in das System des Bevölkerungsschutzes einbezogen zu werden. Dies ist jedoch nur teilweise möglich. So können Samariterinnen und Samariter, die in den Feuerwehren eingeteilt sind, im geplanten

ten Blauen Pool des Koordinierten Sanitätsdienstes mithelfen. Direkte Leistungs-aufträge vom Kanton werden aber keine erteilt.

- Die Schadenplatzorganisation des Gesundheitswesens war zu wenig transparent dargestellt und gab deshalb Anlass zu Kritik.
- Etwa ein Viertel der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser wünscht für den Zivilschutz eine kantonale Organisation.
- Die personellen Mittel des Zivilschutzes wurden grossmehrheitlich als genügend erachtet.
- Verschiedene Gemeinden waren der Meinung, der Kanton müsse auch mitfinanzieren, wenn er in den Bereichen Material-Standards und Zivilschutzausbildung der Zivilschutzorganisationen mitbestimmen wolle. Schliesslich seien die Zivilschutzorganisationen von den Gemeinden/Gemeindeverbänden geführt.
- Das neue Führungssystem auf Stufe Gemeinde mit den Katastropheneinsatzleiterinnen und -leitern (KEL) wurde von einigen Gemeinden als unnötig erachtet. Sie wollen beim alten System der Stabschefin oder des Stabschefs der Gemeindekrisenstäbe bleiben.

## V. Risikobeurteilung

Anhand der Risikoanalysen verschiedener Kantone, namentlich jener der Kantone Schwyz und Nidwalden, wurden die Risiken im Kanton Luzern erhoben. Dabei stellte sich heraus, dass im Kanton Luzern mit folgenden Risiken zu rechnen ist (die meisten Risiken können sowohl als Alltagsereignisse als auch als Katastrophen auftreten):

- *Naturbedingte Gefahren*  
Erdbeben; Bergsturz, Bergrutsch, Hochwasser, Überschwemmung, Flutwelle; Gewitter, Unwetter, Sturm; Lawine; Kältewelle, Trockenheit; Waldbrand.
- *Zivilisationsbedingte Gefahren*  
Verkehrsunfall (Strasse, Bahn, Schiff): Kollision, Brand, Freisetzung gefährlicher Stoffe; Flugzeugunfall/-absturz; Grossbrand; Talsperrenbruch; Freisetzung gefährlicher (chemischer, biologischer, radioaktiver) Stoffe aus stationären Anlagen; Ausfall grosser Teile der Informations- oder der Versorgungsinfrastruktur.
- *Gesellschaftliche Gefahren*  
Grosse Flüchtlingsströme; Epidemien, Seuchen; Unfälle bei Grossveranstaltungen, Massenhysterie; Extremismus, Terrorismus; Krieg.

In einigen dieser Teilbereiche, etwa bei den Naturgefahren, bestehen Risikokarten, die bei der zukünftigen Raumplanung berücksichtigt werden müssen. Zudem können die Partnerorganisationen aufgrund dieser Karten die konkreten Gefahren für ihre Gemeinden oder Regionen analysieren. Daneben bestehen Analysen von Gefahren und Szenarien auch bei den Feuerwehren (Chemieunfälle, Hochwasser, Tunnel, Grossanlässe usw.) und bei der Kantonspolizei (Grossanlässe, Terrorgefahr, Geiselnahmen, C- und B-Ereignisse, Massenkarambolagen usw.). Auf Gemeindestufe müssen diese Informationen zusammengetragen und gewertet werden. Diese Analyse ist

von Zeit zu Zeit auf die veränderte Situation abzustimmen. Dafür soll – wie in Kapitel VIII.1 erläutert – die Chefin oder der Chef Bevölkerungsschutz in den Gemeinden geschaffen werden. Auf kantonaler Ebene befassen sich der Stabschef oder die Stabschefin und der Kernstab des Führungsstabes mit diesen Szenarien. Da der Kanton auf Darstellungen vergleichbarer anderer Kantone zurückgreifen kann, kann auf eine systematische und umfassende Risikoanalyse verzichtet werden. Der Bund ist zudem momentan daran zu prüfen, ob neue Grundlagen für die Risikoanalyse geschaffen werden sollen (sog. Kataplan).

#### *Verhältnismässigkeit und Eintretenswahrscheinlichkeit*

Im Hinblick auf Bedarf und Definition des zukünftigen Führungsmodells bei Katastrophen und Notlagen gilt es auch, die Eintretenswahrscheinlichkeit angemessen zu berücksichtigen.

		Kanton	Gemeinde
Alltagsereignisse		3000–4000 pro Jahr	30–40 pro Jahr
Grossereignisse	ungefähr 1% der Alltagsereignisse	30–40 pro Jahr	1 innerhalb 5 Jahren
Katastrophen	ungefähr 1% der Grossereignisse	1 innerhalb 5 Jahren	1 alle 500 Jahre

Alltags- und Grossereignisse lösen die entsprechenden Partnerorganisationen mit ihrer je eigenen Führungsstruktur. Der Führungsstab des Kantons und der Gemeinden wird nur in Katastrophen- und Notlagen aktiv.

## **VI. Partnerorganisationen**

### **1. Polizei**

Die Polizei gewährleistet Sicherheit und Ordnung. Sie kann ihre Mittel innert der geforderten Fristen zum Einsatz bringen. Gegenwärtig haben die Korps von Kanton und Stadt Luzern zusammen einen Bestand von 580 Polizistinnen und Polizisten.

Bei Grossereignissen sowie bei Katastrophen und Notlagen braucht die Polizei Unterstützung, namentlich für Verkehrsleitmassnahmen, für die Evakuierung und Betreuung von Beteiligten, für die allgemeine Gefahrenabwehr und für die Überwachung evakuierter Gebiete. Für polizeispezifische Aufgaben sind zur Hilfeleistung nicht Partnerorganisationen, sondern praktisch immer Mittel anderer Kantone im Rahmen der Polizeikonkordate anzufordern.

Änderungen an der heutigen Organisation und Infrastruktur sind im Hinblick auf den Bevölkerungsschutz nicht erforderlich. Deshalb ist auch nicht mit finanziellen Auswirkungen aufgrund des hier vorgeschlagenen Bevölkerungsschutzgesetzes zu rechnen. Allfällige neue Sicherheitslagen könnten allerdings dazu führen, dass zusam-

men mit den Partnern die Mittel und die Organisation überprüft werden müssten. Die Polizei hat über ihre Einsatzleitzentrale die Mittel der Partnerorganisationen aufzubieten. Sie stellt zudem die Ausbildung der Partnerorganisationen sicher, soweit dafür aus ihrer Sicht Bedarf besteht.

## **2. Feuerwehr**

Die Feuerwehren sind für die Bekämpfung von Bränden und Explosionen, für Elementarereignisse und Ereignisse, die die Umwelt schädigen oder gefährden, zuständig. Sie können darüber hinaus zum Verkehrsdienst, zur Feuerwache oder zu technischen Einsätzen herangezogen werden. Die Stützpunktfeuerwehren nehmen zusätzlich den Strassenrettungsdienst wahr. Spezialaufgaben sind Öl-, Chemie- und Strahleneinwirkung. Mit dem Projekt Feuerwehr 2000 plus wurden die vordem 130 Orts- und Betriebsfeuerwehren mit rund 10000 eingeteilten Personen auf derzeit 76 Organisationen mit noch 6700 Personen reduziert. Die Zahl der Angehörigen der Feuerwehren und allenfalls auch jene der Organisationen wird sich mit der weiteren Umsetzung der Massnahmen aus dem Projekt Feuerwehr 2000 plus noch etwas reduzieren.

Bei Grossbränden und grossen Verkehrsunfällen auf Schiene und Strasse, speziell in Tunnels, ist die Feuerwehr auf die Unterstützung durch Partnerorganisationen angewiesen. Unterstützungsbedarf besteht auch bei Elementarereignissen. Für die Bewältigung von grossen Ereignissen stehen der Feuerwehr speziell ausgebildete Katastropheneinsatzleiter (KEL) zur Verfügung. Die Feuerwehr verfügt zudem über eine eigene Alarmorganisation und -infrastruktur sowie über eigene Verbindungsmittel.

Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Feuerwehr erfahren durch die Neuerungen im Bevölkerungsschutz keine Änderungen.

## **3. Gesundheitswesen**

### **a. Gesundheitswesen im Alltag**

Das Rückgrat des Gesundheitswesens stellen die öffentlichen und privaten Spitäler im Kanton (Kantonsspital Luzern, Kantonales Spital Sursee-Wolhusen, Luzerner Psychiatrie, Klinik St. Anna, Schweizer Paraplegiker-Zentrum) sowie die ambulanten Einrichtungen, wie die rund 700 Arztpraxen, dar. Mit der Zusammenführung der kantonalen Spitäler erreichen wir eine flächendeckende Rettungsdienststruktur (Sanitätsnotruf 144), die überdies kantonsübergreifend funktioniert.

## **b. Gesundheitswesen in ausserordentlichen Lagen**

Die öffentlichen Spitäler verfügen über eine Katastrophenkonzeption, um bei nicht alltäglichen, grossen Patienteneinlieferungen oder im Fall einer notwendigen Evakuierung reagieren zu können. Trotzdem kommen moderne Spitäler in ausserordentlichen Lagen (Ereignisse mit vielen Verletzten) schnell an ihre Grenzen, was den Einbezug weiterer Spitäler notwendig macht. Auf dem Schadenplatz eines möglichen Grossereignisses stehen heute zur Hauptsache die alltäglichen Rettungsdienste zur Verfügung. Im sanitätsdienstlichen Katastrophenhilfekonzept von 1995 werden dem Sanitätsnotruf und den Rettungsdiensten wichtige Aufgaben zugeordnet, wobei vier Rettungssanitäterinnen und -sanitäter einen Pikettdienst leisten, damit möglichst schnell eine professionelle Einsatzleitung Sanität auf dem Platz ist. Notfallärztinnen und -ärzte sowie Hilfsorganisationen (Lebensrettungsgesellschaft, Redog u. a.) können aufgeboten werden. Seit einigen Jahren steht dem Koordinierten Sanitätsdienst eine ökumenische Notfallseelsorge zur Verfügung.

Die Einsatzkräfte verfügen nebst dem alltäglichen Material über einen Katastrophenanhänger mit Material für rund 35 Verletzte und zwei Einsatzzelte mit Zubehör für die Triage und die Behandlung.

## **c. Funktion des Koordinierten Sanitätsdienstes**

Ein reibungslos funktionierendes Zusammenwirken von Professionellen und Laienhelferinnen und -helfern bedarf ständiger Übung. Die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung sämtlicher Einsatzkräfte im ganzen Bereich obliegt dem Koordinierten Sanitätsdienst (KSD). Dazu gehören unter anderem auch die Kurse «Psychische Erste Hilfe und Betreuung» für den Zivilschutz und die Samaritervereine oder Kurse zur Weiterbildung der Notfallärzte. Dem KSD stehen dafür allerdings nur geringe finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung. Im Rahmen des Sparprogramms 2005 wurden die Mittel für den KSD weiter reduziert. Die interkantonale Hilfeleistung bei Grossereignissen oder Katastrophen funktioniert in der Regel sehr gut. Die Zentralschweizer Gesundheitsdirektoren haben deshalb beschlossen, keine gemeinsame Versorgungsplanung für den KSD zu erarbeiten.

## **d. Definition des Bedarfs**

Für das Gesundheitswesen wurden von einer speziellen Arbeitsgruppe mit dem Namen «Bluehelp» vier Einsatzstufen definiert und der entsprechende Ressourcenbedarf zu deren Bewältigung ermittelt, nämlich:

Art des Ereignisses	Anzahl Verletzte	Mittel
Alltagsereignis	max. fünf mittelschwer bis schwer verletzte Personen	Alltagsmittel
Grossereignis	max. 25 mittelschwer bis schwer verletzte Personen	Alltagsmittel ergänzt durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Einsatzleiterin oder einen Einsatzleiter Sanität</li> <li>– weitere Rettungssanitätrinnen und -sanitäter</li> <li>– Notfallärztinnen und -ärzte</li> <li>– Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger</li> <li>– Transporthelferinnen und -helfer</li> <li>– Laienbetreuerinnen und -betreuer</li> <li>– Rettungsfahrzeuge aus den Nachbarkantonen</li> <li>– Transportmittel für die zusätzlichen eigenen Rettungskräfte</li> </ul>
sehr grosses Ereignis (z. B. Car- oder Zugsunglück)	max. 100 mittelschwer bis schwer verletzte Personen	zusätzlich zu den Mitteln für ein Grossereignis erhebliche Mittel aus andern Kantonen
Katastrophe	mehr als 100 mittelschwer bis schwer verletzte Personen	zusätzlich erhebliche Mittel aus andern Kantonen

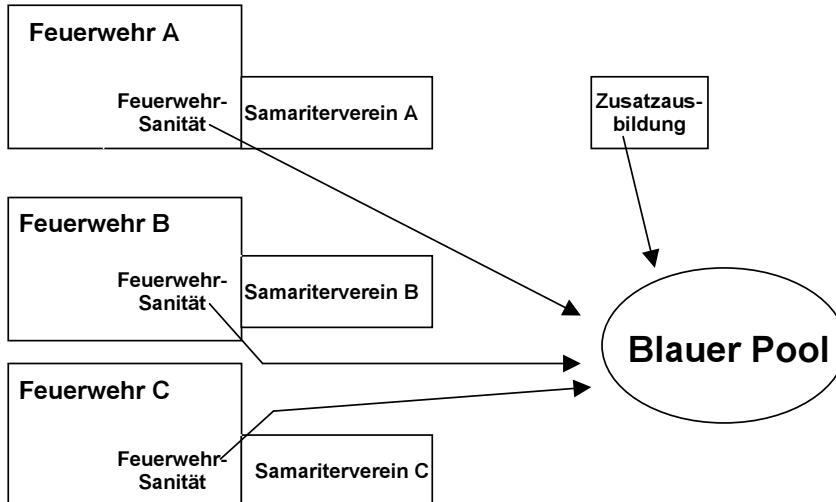
Der Kanton sollte mit eigenen Mitteln organisatorisch und personell ein Grossereignis und teilweise ein sehr grosses Ereignis bewältigen können. Er hat die entsprechende Organisation und Ausrüstung bereitzustellen. Dazu gehört die Rekrutierung und Ausbildung von Einsatzleiterinnen und -leitern, Notfall- und Notärztinnen und -ärzten sowie von Transporthelferinnen und -helfern. Er arbeitet mit andern Kantonen, insbesondere mit den Nachbarkantonen zusammen. Mit dem Konzept «Blauer Pool» ist eine Überprüfung und Modernisierung des KSD verbunden.

## e. Konzept «Blauer Pool»

Der wichtigste Teil des Konzeptes «Blauer Pool» ist die Regelung des Bereichs der Transporthelferinnen und -helfer. Es ist vorgesehen, die geeigneten Personen für die Transporthelfermodule (2 Module à ca. 30 Personen) aus den bestehenden Sanitätsdiensten der Feuerwehren zu rekrutieren und zusätzlich auszubilden. Die Mitglieder

der Sanität der Feuerwehren sind praktisch immer auch Mitglieder des örtlichen Samaritervereins. Die so ausgebildeten Transporthelferinnen und -helfer bleiben jedoch bei ihren angestammten Organisationen. Damit kann die Feuerwehr von der zusätzlichen Ausbildung ihrer Mitglieder profitieren, andererseits sind Transporte, persönliche Ausrüstung sowie Alarmierung weiterhin über die Feuerwehr gewährleistet.

*Ausbildung gemäss Konzept «Blauer Pool»*



*Zuständigkeiten für die Transporthelfermodule*

Bereich (Finanzierung/Federführung)	Samariter	Feuerwehr	KSD
Grundausbildung	X		
Spezialausbildung (Transporthelfer/-innen)			X
Einsatz bei Katastrophen und Grossereignissen			X
Persönliche Ausrüstung	X		
Alarmierung	X		
Transporte	X		
Spezialausrüstung			X
Sold für Übung/Einsatz der eigenen Formation	X	X	
Ausbildung im Blauen Pool			X
Bewirtschaftung des Blauen Pools	X		

## **f. Finanzielles**

Die Ausbildung und Ausrüstung der Notfallseelsorge ist mit einem Leistungsvertrag geregelt; 12 000 Franken kostet die Pikettentschädigung für die Einsatzleiterinnen und -leiter Sanität, 3000 Franken werden für die Pager bezahlt, die zukünftig durch das Kantonsspital beziehungsweise den Kanton finanziert werden. Weitere Finanzmittel für den Koordinierten Sanitätsdienst sind heute nicht vorhanden.

Der Blaue Pool soll nur minimal ausgebaut werden. Das erste Ausbildungsmodul wird 2006/2007 bereits durchgeführt. Wir gehen von folgenden Aus- und Weiterbildungskosten für Einsatzleiterinnen und -leiter und Transporthelferinnen und -helfer aus:

---

erstes Jahr	88 000 Franken
zweites Jahr	103 000 Franken
Folgejahre	72 000 Franken

---

Dazu kommen Kosten für Materialbeschaffungen und für die Weiterbildung der Notfallärzte. Die Realisierung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Kantons.

## **4. Technische Dienste**

Die technischen Dienste sind je nach Grösse und Struktur der Gemeinden unterschiedlich organisiert, ausgerüstet und mit Personal ausgestattet (Werkhof, Wasser, Abwasser, Abfall). Häufig sind sie auf Gemeindestufe eng mit Polizei und Feuerwehr verbunden. Einige Bereiche sind eidgenössisch geregelt (Strom, Kommunikation, Verkehr, Gas). In allen Bereichen sind Privatisierungen im Gang. Es bestehen überall Krisenorganisationen, die periodisch getestet werden.

Aus Sicht des Bevölkerungsschutzes ist sicherzustellen, dass trotz Privatisierungen und Marktdruck vorbereitende Massnahmen und Investitionen für die Bewältigung von Krisenlagen nicht vernachlässigt werden. Insbesondere müssen in allen Bereichen Ansprechpartner bezeichnet sein. Generell ist die Zusammenarbeit mit diesen Partnerorganisationen zu intensivieren.

Grundsätzlich sind die technischen Dienste für den Betrieb ihrer Anlagen selber verantwortlich. Dies ist auch in einer Krisensituation der Fall. Die Partnerorganisationen (Feuerwehr und Zivilschutz) können bei Bedarf zusätzliches Personal zur Verfügung stellen.

## **5. Zivilschutz**

Der Zivilschutz stellt die Schutzinfrastruktur und die Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung bereit, gewährleistet die Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen sowie den Schutz von Kulturgütern. Er unterstützt die Führung und die Logistik und in Einzelfällen auch die Partnerorganisationen. Er übernimmt Instandstellungsarbeiten und leistet Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

In den letzten Jahren wurden die vormals 101 Zivilschutzorganisationen mit insgesamt 19 000 Schutzdienstpflichtigen auf 27 Organisationen mit rund 7000 Aktiven reduziert. Aufgrund der aktuellen Risikolage ergibt sich für den Zivilschutz künftig ein Soll-Bestand von rund 2500 Zivilschutzangehörigen. Diese sollen in 7 bis 11 regionalen Organisationen zusammengefasst werden.

Markante Änderungen ergeben sich für den Zivilschutz nicht nur aus organisatorischer Sicht, sondern auch in Bezug auf die Ausbildung und die Finanzierung. Die notwendigen Anpassungen werden im nächsten Kapitel dargestellt.

# **VII. Reform des Zivilschutzes**

## **1. Aufgaben**

Der Zivilschutz nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung,
  - Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen,
  - Schutz von Kulturgütern,
  - Unterstützung der Führung und der Logistik,
  - bedarfsgerechte Unterstützung der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes,
  - Instandstellungsarbeiten,
  - Einsätze zugunsten der Gemeinschaft,
  - Sicherstellung des sogenannten Aufwuchses im Fall eines bewaffneten Konfliktes.
- Die Unterstützung der Partnerorganisationen umfasst Aufgaben wie Absperren, Überwachen oder Verkehrsleitung zugunsten der Polizei oder der Feuerwehr, Betreuung von Personen in von der Polizei oder von der Feuerwehr geleiteten Krisensituationen, fallweise auch die Unterstützung des Gesundheitswesens oder der Sozialbereiche. Für die Bewältigung der sich dem Zivilschutz bei einem bewaffneten Konflikt stellenden Probleme genügen die heute vorgesehenen Mittel nicht. Es ist deshalb geplant – ähnlich wie bei der Armee – die personellen und materiellen Mittel des Zivilschutzes im Hinblick auf einen Krieg auszubauen.

## 2. Bedarf

Für das ganze Kantonsgebiet sind folgende Einsatzelemente mit entsprechender Anzahl Zivilschutzpflichtiger erforderlich:

Aufgaben	Bedarf an Einsatzelementen	im Einsatz innert
Betreuung von Flüchtlingen und schutzsuchenden Personen	18 Einsatzelemente à 25 Zivilschutzpflichtige	6 Stunden
Instandstellungs- und Sicherungsarbeiten (Pioniere)	9 Einsatzelemente à 30 Zivilschutzpflichtige 28 Einsatzelemente à 30 Zivilschutzpflichtige	1 Stunde 6 Stunden
Verpflegung/ Haushaltführung	9 Einsatzelemente à 25 Zivilschutzpflichtige	1 Stunde
Führungsunterstützung inkl. Kulturgüterschutz (KGS)	9 Einsatzelemente à 25 Zivilschutzpflichtige, davon 15 KGS-Experten	1 Stunde
Unterhalt Schutzinfrastruktur	9 Einsatzelemente à 15 Zivilschutzpflichtige	6 Stunden
Materialbewirtschaftung	9 Einsatzelemente à 11–17 Zivilschutzpflichtige	6 Stunden

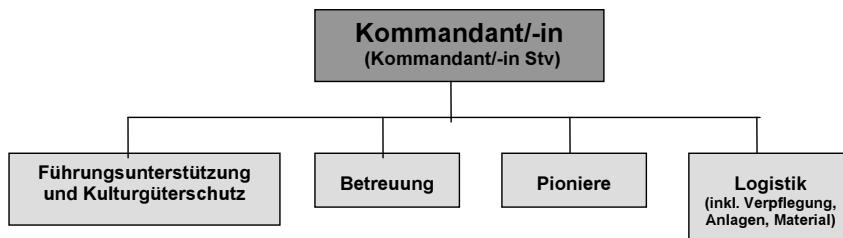
Die Betreuungselemente sind zur Betreuung von schutzsuchenden und obdachlosen Personen sowie von Asylsuchenden bei einem grossen Migrationsschub erforderlich. Sie können auch im Sozialbereich und im Gesundheitswesen eingesetzt werden. Für die Bewältigung von Instandstellungsarbeiten und Grossereignissen sind Pionierelemente erforderlich. Für grosse Verkehrsergebnisse, zur Absicherung, Überwachung oder Zutrittskontrolle und Ähnlichem stehen ausgebildete Zivilschutzpflichtige zur Verfügung. Für die Verpflegung von Partnerorganisationen und Obdachlosen müssen die entsprechenden Einsatzelemente aufgeboten werden können. Diese können auf der eigenen Logistik in den Anlagen oder auf mobilen Küchen aufbauen. Die Zivilschutzpflichtigen, die zur Führungsunterstützung hinzugezogen werden können, stehen den Gemeindeführungsstäben oder dem kantonalen Führungsstab zur Verfügung. Einen Pool bilden die Expertinnen und Experten im Bereich Kulturgüterschutz. Die Kulturgüterschutzgruppen sind für die Katalogisierung der Kulturgüter in den Gemeinden verantwortlich. Diese planen auch die Sicherstellung der Kulturgüter. Die Betreuung der öffentlichen Schutzinfrastruktur, der Alarmierungsmittel und des Materials wird von den Zivilschutzpflichtigen der Einsatzelemente «Unterhalt Schutzinfrastruktur» und «Materialbewirtschaftung» gewährleistet. Alle Zivilschutzpflichtigen werden bei Bedarf und sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind zu Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft aufgeboten. Trotzdem wird diese Auf-

gabe mit den nur mehr rund 2500 Personen nicht im gleichen Mass wie heute durchgeführt werden können. Für Einsätze zur Katastrophen- und Nothilfe sowie zugunsten der Gemeinschaft steht allerdings zusätzlich Personal aus der Reserve zur Verfügung. Diese Personalreserve wird lediglich für solche Aufträge ausgebildet.

### **3. Organisation**

Die regionalen Zivilschutzorganisationen werden von den Gemeinden getragen. Die Entwicklung der Struktur ist Sache der Gemeinden. Der Kanton soll nur dann Einfluss nehmen, wenn die Funktion des Zivilschutzes nicht gewährleistet ist oder für den Kanton nicht vorgesehene Kosten entstehen. Die Gemeinden regeln die Zusammenarbeit in Gemeindeverbänden oder über Gemeindeverträge. Die räumliche Aufteilung beruht auf der Risikobeurteilung der Regionen und den gewachsenen Verbindungen der einzelnen Gemeinden. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Grenzen der Regionen nicht mit denjenigen der Feuerwehr überschneiden.

Die Struktur einer regionalen Zivilschutzorganisation deckt mindestens 20 000 Einwohner ab und sieht wie folgt aus:



Die Ausrüstung der regionalen Zivilschutzorganisationen wird von den Gemeinden beschafft. Da der gemeinsame Einsatz mit den Partnerorganisationen sehr wichtig ist, kann der Kanton Mindestnormen für das Material definieren. Bestimmt der Kanton für seinen Bedarf Einsatzelemente mit einer erhöhten Einsatzbereitschaft, so regelt er die Aufteilung der Kosten mit den betreffenden Gemeinden in einer Leistungsvereinbarung. Zusätzliche Einsatzelemente mit erhöhter Bereitschaft können von den Gemeinden auf eigene Kosten betrieben werden.

Das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz wird die Zuteilung der Zivilschutzpflichtigen und deren Kontrolle vornehmen, die Organisation der Zivilschutzformationen begleiten, Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden aushandeln, ein Konzept für die kantonale Ausbildung erstellen, die Ausbildungsangebote des Kantons organisieren und durchführen, die Bewilligungen für den Schutzraumbau erteilen und die entsprechenden Ersatzbeiträge bestimmen.

## **4. Ausbildung**

Die Zentralschweizer Regierungen haben beschlossen, die Grund-, Kader-, Zusatz- und Weiterausbildung gemeinsam an den Standorten Sempach, Cham und Schwyz durchzuführen. Die Grundausbildung dauert zwei Wochen. Diese Ausbildungsdauer wird nach fünf Jahren überprüft (der Kanton hat gemäss Bundesgesetz die Kompetenz, zwischen zwei und drei Wochen Grundausbildung anzubieten). Im Kanton Luzern soll die Ausbildung wie bisher vor allem in Sempach angeboten werden. Eine Kündigung der Ausbildungsvereinbarung mit den Zentralschweizer Kantonen wird im Moment geprüft, da Kurse in Cham und Schwyz den Kanton Luzern teurer zu stehen kommen, als wenn er diese selber durchführen würde.

Da voraussichtlich nicht alle als zivilschutzwichtig Ausgehobenen benötigt werden, wird eine Reserve gebildet, welche nur eine Grundausbildung absolviert.

Neben der von den Kantonen organisierten Ausbildung sind für die Einsatzelemente Wiederholungskurse durchzuführen. Verantwortlich dafür sind die Zivilschutzorganisationen bzw. deren Kommandantinnen und Kommandanten mit ihren Kadern. Der Kanton kann zur Beratung beigezogen werden. Das Ausbildungszentrum Sempach steht den Zivilschutzorganisationen für deren Ausbildung zur Verfügung, sofern es nicht vom Kanton gebraucht wird.

## **5. Einsatz**

Verschiedene Formationen des Zivilschutzes sollen innert einer Stunde ab Aufgebot einsatzbereit sein. Weil diese Einsatzelemente eine spezielle Dienstleistung zugunsten des ganzen Kantons erbringen, schliesst der Kanton mit den Gemeinden der Zivilschutzorganisationen, denen diese Formationen angehören, Leistungsvereinbarungen ab.

Grundsätzlich entscheidet der Gemeindeverbund über den Einsatz der eigenen Zivilschutzorganisation. In einem Ereignisfall kann aber auch die Einsatzleitung oder der Führungsstab die rasch einsetzbaren Elemente aufbieten. Auch der Kanton kann Einsatzelemente der Zivilschutzorganisationen aufbieten und zuweisen.

Für die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft hat der Bundesrat in Artikel 2 der Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG) vom 5. Dezember 2003 (SR 520.14) die Kriterien definiert. So soll der Anlass

- vom Gesuchsteller nicht mit eigenen Mitteln bewältigt werden können,
- mit dem Zweck und mit den Aufgaben des Zivilschutzes übereinstimmen,
- private Unternehmungen nicht übermäßig konkurrenzieren,
- nicht vorwiegend kommerzielle Aspekte verfolgen.

Solche Bewilligungen wurden vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz zum Beispiel für das Eidgenössische Schwingfest in Luzern oder für das Lauberhorn-Rennen in Wengen erteilt. Der Kanton bewilligt Einsätze im Interesse des Kantons und zugunsten anderer Kantone. Er wird dafür die Rahmenbedingungen in einer Weisung festhalten. Die Zivilschutzorganisationen wiederum haben regionale oder kommunale

Einsätze zugunsten der Gemeinschaft dem Kanton zur Bewilligung einzureichen. Ob den einzelnen Gemeinden innerhalb der Zivilschutzorganisation ein Kontingent an Einsatztagen zusteht, ist im Gemeindevertrag zu regeln.

Im Sinn der Kontrollpflicht über die Angehörigen des Zivilschutzes, der Militärversicherung und der Erwerbsersatzordnung hat der Kanton alle Dienstanlässe zu prüfen.

## **6. Finanzierung**

Nach dem für die Finanzreform 08 massgebenden Grundsatz der Vereinigung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung (AKV-Prinzip) sollen Kanton und Gemeinden entsprechend ihren Zuständigkeiten an der Finanzierung des Zivilschutzes beteiligt werden. Dies bedeutet, dass der Kanton die Grund-, Kader-, Zusatz- und Weiterausbildung finanziert. Die Wiederholungskurse und die Investitionen in Ausrüstung und Material der Zivilschutzorganisationen sind durch die Gemeindeverbünde zu finanzieren.

Gesamthaft können mit der Reform des Zivilschutzes rund 1,8 Millionen Franken pro Jahr eingespart werden. Die Einsparungen kommen den Gemeinden zugute. Der Kanton hingegen hat Mehrausgaben, da er die ganze Grund-, Kader-, Zusatz- und Weiterausbildung selber durchführt. Schon aus diesem Grund ist es kaum angezeigt, dass der Kanton – wie in der Vernehmlassung gefordert – im Bereich Material oder Durchführung der Wiederholungskurse Beiträge an die Gemeinden ausrichtet.

Die folgende Tabelle gibt die Details wieder. Die Zahlen beim Kanton waren dabei zum grössten Teil vorhanden. Die Ausgaben der Gemeinden wurden stichprobenweise erhoben und hochgerechnet. In allen Bereichen mussten aber Schätzungen vorgenommen werden.

	Kanton Luzern bisher 27 ZSO	<b>künftig 7 ZSO</b>	Bemerkungen	Gemeinden bisher 27 ZSO	<b>künftig 7 ZSO</b>
Schutzanlagen	348 000	393 000	<i>Der Bund bezahlt Beiträge an den reduzierten Unterhalt der Schutzanlagen</i>	1 267 000	1 335 000
Material	150 000	190 000	<i>Keine Materiallieferungen des Bundes mehr; Aufgabe der Kantone</i>	645 399	771 950
Aufgaben des Amtes für Zivilschutz und der ZSO	1 082 700	1 344 680	<i>Überwachung der Schutzdienstpflicht; Dienstleistungen nach Vorgaben des Bundes</i>	2 618 900	1 231 080
Grund-, Kader-, Zusatz- und Weiterausbildung	2 018 600	2 567 130	<i>Zuständigkeitsfinanzierung (Kanton übernimmt künftig zusätzlich die Grundausbildung); keine Bundesbeiträge mehr</i>	1 522 500	–
ZSO inkl. Wiederholungskurse	–	–	<i>Kanton führt keine Wiederholungskurse mehr durch</i>	556 350	160 000
Alarmierung der Bevölkerung	–	–	<i>Planung, Erstellung und Überwachung im Auftrag des Bundes</i>	–	–
Einsatz	50 000	150 000	<i>Einsätze durch veränderten Auftrag in Katastrophen/Nothilfe und z. G. Gemeinschaft</i>	–	280 000
Total Kosten	3 649 300	4 644 810		6 610 149	3 778 030
			Total Kosten Kanton und Gemeinden	10 259 449	8 422 840

Der vorgesehene Systemwechsel bei der Finanzierung verursacht – wie dargestellt – Mehrkosten beim Kanton. Wir haben deshalb dieses Geschäft mit der Finanzreform 08 koordiniert. Allerdings können und sollen beide Gesetze auch dann in Kraft treten, wenn die Finanzreform 08 scheitern würde.

## **VIII. Führungsstruktur**

### **1. Die Führungsstäbe der Gemeinden**

Die meisten Gemeinden des Kantons verfügten bisher über eine permanente, ständig einsatzfähige Organisation für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (Gemeindeführungsstäbe) unter der Leitung einer Stabschefin oder eines Stabschefs. Künftig soll es in den Gemeinden keine starr zusammengesetzten Führungsstäbe mehr geben. Die Gemeinden, allenfalls Gruppen von Gemeinden oder Regionen, setzen künftig für die Führung in Krisenlagen ein Kernteam von Fachleuten ein, welche die lokalen Gegebenheiten und Einsatzmittel kennen. Aus diesem Kernteam wird im konkreten Ereignisfall ein Führungsstab gebildet, der den Behörden zur Verfügung steht. Die Chefin oder der Chef dieses Stabes ist für die Führung solcher Einsätze (Koordination mit mehreren Partnerorganisationen, Krisensituation) ausgebildet. Den Gemeinden stehen die Katastropheneinsatzleiter der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern zur Verfügung.

Infolge der regionalen Organisation der Einsatzkräfte verfügen die meisten Gemeinden nicht über eigene Mittel zur Bewältigung von Krisenlagen. Die Vorbereitungsarbeiten für Notfall- und Krisensituationen müssen aber nichtsdestoweniger koordiniert und überwacht werden. Jede Gemeinde muss sich eine Übersicht über die bestehenden Risiken verschaffen und verschiedene Notfall- und Krisenszenarien vorbereiten. Insbesondere gilt es auch, die Partnerorganisationen gegenseitig aufeinander abzustimmen. Diese Aufgabe sollen die Gemeinden einer Chefin oder einem Chef Bevölkerungsschutz übertragen.

Die Gemeindeexeektiven und die Führungsstäbe der Gemeinden sollen in der Stabsarbeit geschult werden. Für die Schulung stellt die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern erfahrene Katastropheneinsatzleiter kostenlos zur Verfügung. Mit dem System der Ad-hoc-Stäbe kann in den Gemeinden der Aufwand für Aus- und Weiterbildung verringert (es muss kein eigener Stabschef ausgebildet werden) und trotzdem ein hoher Standard in der Stabsarbeit erreicht werden. Schliesslich wird erreicht, dass die Organisation vom kleinen Unfall bis zur grossen Katastrophe gleichartig ist und kontinuierlich aufgebaut wird.

### **2. Der kantonale Führungsstab**

Erfasst eine Krise oder Katastrophe überregionale Gebiete des Kantons, müssen mehrere regionale Krisen gleichzeitig bewältigt oder müssen die Massnahmen von einer zentralen Stelle koordiniert werden, so geht die Führungsverantwortung an den Kanton über. Die politische Verantwortung trägt die oberste politische Behörde, der Regierungsrat, als Ganze oder delegiert an ein oder mehrere Mitglieder.

Der Regierungsrat wird von einem Führungsstab unterstützt, geführt durch eine Stabschefin oder einen Stabschef, derzeit der Chef des Amtes für Militär und Zivilschutz. Dieser Stab ist ähnlich aufgebaut wie der Führungsstab in den Gemeinden. Ein permanenter Kernstab von wenigen Personen kann aus einem Pool von Fachleuten (zumeist aus der Verwaltung) ad hoc und auf das jeweilige Ereignis abgestimmt ergänzt werden. Im Kernstab sind die Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheit/Soziales, Zivilschutz und Infrastruktur/Umwelt sowie der Bereich Information vertreten. Die Mitglieder des Kernstabes verfügen über Erfahrung in der Stabsarbeit und sind für ihre Bereiche und damit auch für den Einsatz der Fachleute ihres Bereichs verantwortlich.

## IX. Wichtigste Änderungen

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Situation zu Beginn der Reform sind zusammengefasst:

Situation vor der Reform	Situation mit dem neuen System Bevölkerungsschutz
<i>Organisationen</i>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Zivilschutz und die technischen Dienste sind Einzelorganisationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– optimiertes Zusammenwirken der fünf Organisationen (abgestimmte Aufgaben, Absprachen, geregelte Zusammenarbeit)</li> </ul>
<i>Führung</i>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– jede Organisation hat ihr eigenes Führungssystem; im Ereignisfall muss die Zusammenarbeit zuerst geregelt werden</li> <li>– starres Führungssystem: <ul style="list-style-type: none"> <li>– grosser kantonaler Führungsstab</li> <li>– fixe Gemeindeführungsstäbe</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– alle Organisationen stehen im Ereignisfall unter einer gemeinsamen Führung</li> <li>– modular aufgebautes Führungssystem: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kernstab kann je nach Bedarf erweitert werden (Kanton)</li> <li>– modulares System auch für die Gemeinden, verstärkt mit Katastrophenleitern</li> </ul> </li> </ul>

Situation vor der Reform	Situation mit dem neuen System Bevölkerungsschutz
<p><b>Zivilschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzierung: Ausbildung und Material werden durch den Bund subventioniert</li> <li>- 27 Zivilschutzorganisationen mit rund 7000 Schutzdienstpflichtigen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur noch der Unterhalt der Schutzanlagen und die Alarmierung werden vom Bund mitfinanziert</li> <li>- AKV-Prinzip wird eingehalten; klare Aufgaben- und Finanzierungs- teilung zwischen Kanton und Gemeinden</li> <li>- 7 bis 11 Zivilschutzorganisationen mit rund 2500 Schutzdienstpflichtigen</li> </ul>

## X. Die zwei Gesetze im Einzelnen

### 1. Gesetz über den Bevölkerungsschutz

#### § 1

Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz bildet den Rahmen für alle Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz. Die gemeinsamen Regeln aller Organisationen sollen in diesem Gesetz festgehalten werden. Dabei sind vor allem die Verteilung der Aufgaben unter den Partnerorganisationen und die Führungsstruktur von entscheidender Bedeutung. Zum System des Bevölkerungsschutzes verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel I.

#### § 2

Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten Begriffe «Bevölkerungsschutz», «Katastrophen» und «Notlagen» werden hier definiert. Diese Definitionen orientieren sich an den Definitionen, die im Leitbild des Bundes zum Bevölkerungsschutz festgelegt wurden (das Leitbild findet sich im Internet unter [www.bevoelkerungsschutz.ch](http://www.bevoelkerungsschutz.ch) sowie im BBI 2002 S. 1745 ff.). Diese Begriffe sollen in der ganzen Schweiz gleich verstanden werden. Eine Aufzählung von möglichen Risiken und Fällen, die als Katastrophen und Notlagen verstanden werden, findet sich in Kapitel V.

#### §§ 3 und 4

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass bei einer Katastrophe oder Notlage zuerst die betroffenen Gemeinden alle möglichen Massnahmen zu deren Bewältigung vornehmen. Erst wenn den Gemeinden die Mittel zur Bewältigung fehlen oder es einer Koordination der Mittel und Massnahmen zwischen den Gemeinden bedarf, soll der Kanton sich einschalten und die Führung übernehmen. Damit die Gemeinden ihre Aufgaben bewältigen können, haben sie vorgängig die nötigen Vorehrungen zu pla-

nen und das Geplante umzusetzen. Die Gemeinden können sich dafür auch in einem Gemeindeverbund zusammenschliessen. Für die Bewältigung von Notlagen und Katastrophen und die Vorbereitung der entsprechenden Massnahmen kann auf die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes zurückgegriffen werden.

In der Verordnung können Krisensituationen und Notlagen aufgelistet werden, in denen Gemeinden nur bedingt Verantwortung übernehmen müssen, wie etwa in polizeilichen Notlagen bei Terrorismus oder Extremismus oder bei Epidemien und Seuchen. Schliesslich kann mit der betroffenen Gemeinde auch eine Hilfestellung oder die Übernahme der Führung durch den Kanton vereinbart werden.

Innerhalb des Kantons soll in der Verordnung definiert werden, wer in welchen Fällen die Federführung zu übernehmen hat. Der Kanton soll sich nur dann einschalten, wenn eine Koordination der Massnahmen erforderlich ist (generelle Fälle sind ebenfalls in der Verordnung zu regeln) oder die Gemeinden bei der Bewältigung der Notlage überfordert sind. So ist es durchaus möglich, dass eine Gemeinde im Seetal und eine Gemeinde im Hinterland oder im Entlebuch gleichzeitig von einer ähnlichen oder einer anderen Krisensituation betroffen sind und der Kanton trotzdem keine Massnahmen treffen muss (z. B. Überschwemmung an beiden Orten oder eine Überschwemmung hier und ein Grossbrand dort). Die Schnittstelle zwischen Kanton und Gemeinden ist überhaupt nicht abschliessend festlegbar. Ebenso kann der Unterschied zwischen einem Grossereignis und einer Katastrophe nicht mathematisch genau bestimmt werden. So ergibt sich beispielsweise bei einem Waldbrand der Schritt vom Alltagsereignis zum Grossereignis und von diesem zur Katastrophe aus den Umständen.

### *§§ 5, 6 und 7*

Sowohl die Gemeinden wie der Kanton sollen einen Führungsstab zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen haben. Wie diese Führungsstruktur aussehen soll, haben wir in Kapitel VIII ausführlich erläutert. Die Gemeinden haben zusätzlich zu regeln, welche Kompetenzen das Exekutivmitglied und der Führungsstab in einer Katastrophen- oder Notlage haben. In allen Fällen ist es immer Aufgabe des Stabes, zuhanden der Exekutive auf Gemeinde- oder Kantsontufe Vorschläge für Massnahmen und deren Umsetzung auszuarbeiten.

Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, ein Führungssystem zu definieren. So soll der vorne erwähnte Vorschlag, die Katastropheneinsatzleiter als Stabschefs in den Gemeinden einzusetzen, in die Verordnung aufgenommen werden. Dies würde es erlauben, im ganzen Kanton ein einheitliches System zu installieren. Ein einheitliches System der Führung ist anzustreben, damit eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Stäben und den Partnern gewährleistet ist. Ausnahmen (etwa für die Stadt Luzern) sollen aber möglich sein. Wir sehen damit davon ab, regionale Krisenstäbe zu schaffen, die auf den regionalen Zivilschutzorganisationen aufgebaut sind. Unseres Erachtens ist es wichtig, dass jede Gemeinde in ihrem Gebiet für die Bewältigung von Notsituationen zuständig ist. Die Koordination der Massnahmen von mehreren Gemeinden und die Koordination der Mittel, wenn die Mittel einer Gemeinde erschöpft sind, sollen Aufgaben des Kantons sein. Damit bleiben wir den heutigen demokratischen Strukturen mit ihrem subsidiären Aufbau verpflichtet. Eine Zusammenarbeit der Gemeinden ist gemäss Gemeindegesetz möglich.

Mit einer für den Bevölkerungsschutz verantwortlichen Person, die im Katastrophenfall und in einer Notlage in den Stab integriert werden kann, können die lokalen Kenntnisse, die natürlich auch bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern vorhanden sind, integriert werden. Der oder die auf Gemeindeebene für den Bevölkerungsschutz Verantwortliche hat bei den Partnerorganisationen die Vorbereitungen und die Koordination in Katastrophen- und Notlagen zu überprüfen. Mit dem vorgeschlagenen System der Katastropheneinsatzleiter als Stabschefs müssen keine weiteren Personen in der sehr anspruchsvollen Stabsarbeit ausgebildet werden. Die Katastropheneinsatzleiter haben zudem den Vorteil, dass sie immer wieder im Einsatz stehen und dadurch grosse Erfahrung haben. Zudem kann auf dem heute funktionierenden System für Grossereignisse aufgebaut werden.

### § 8

Zweck der Organisationsnormen im Bevölkerungsschutz ist es, dass einerseits geregelt ist, welche Partnerorganisationen in diesem System wie tätig sind. Andererseits ist aber auch wichtig, dass zwischen diesen Partnerorganisationen optimale Zusammenarbeitsbedingungen herrschen. So sollen etwa Synergien genutzt werden. Diese finden sich im Ausbildungsbereich, bei der Materialbeschaffung und der Einsatzbereitschaft. Das Militär ist nicht Partnerorganisation, da es nur subsidiär zum Einsatz kommt, also erst, wenn die Mittel des Bevölkerungsschutzes nicht mehr genügen.

Im Materialbereich gelten heute bei den einzelnen Partnerorganisationen unterschiedliche technische Anforderungen. Damit das Material der verschiedenen Partnerorganisationen aufeinander abgestimmt ist, kann der Kanton Anforderungen an das Material stellen. Momentan ist dies aber nicht erforderlich, da die Partnerorganisationen ihre Mindestanforderungen aufeinander abgestimmt haben.

### § 9

Neben dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz haben alle Partnerorganisationen ihre Aufgaben, ihre Finanzierung und ihre Organisation in einem je eigenen Gesetz geregelt. In den vorliegenden Bestimmungen sind die Aufgaben nur summarisch aufgelistet. Die Norm orientiert sich an Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1). Die genauen Aufgaben sind im entsprechenden Gesetz der Partnerorganisation oder allenfalls in der Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz zu umschreiben. Wenn also weitere Aufgaben (z. B. die Bio-Wehr der Feuerwehr) zugewiesen werden sollen, ist das entsprechende Gesetz zu ändern. Bereiche, in denen die Partnerorganisationen sich gegenseitig unterstützen, sind bereits aus der vorliegenden Botschaft ersichtlich. Beispielsweise übernimmt die Polizei zwar die Verantwortung für die Alarmierung der Bevölkerung, setzt dafür aber vor allem Mittel des Zivilschutzes ein, sofern es sich um ein nahezu flächendeckendes Ereignis handelt. Der Zivilschutz hat demnach dafür zu sorgen, dass die Alarmierungsmittel einsatzbereit sind und das geeignete Personal innert Kürze zur Verfügung steht. Da die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (z. B. Einsatz beim GP Tell) im Aufgabenbereich des Zivilschutzes nicht Teil des Bevölkerungsschutzes sind, werden sie nur im Gesetz über den Zivilschutz aufgeführt.

### § 10

Ein wichtiger Bestandteil des Bevölkerungsschutzes ist der koordinierte Sanitätsdienst. Entsprechende Vorbereitungen des koordinierten Sanitätsdienstes auf Katastrophen und Notlagen sind deshalb nötig. Ein Mindestmass an Mitteln zur Bewältigung von rund 100 Verletzten sollte dem Kanton zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll und muss auf Mittel anderer Kantone zurückgegriffen werden. Der finanzielle Aufwand für noch mehr Mittel würde sich angesichts der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Grossereignisses nicht rechtfertigen. Die Planung des sanitätsdienstlichen Einsatzes ist durch den KSD sicherzustellen.

### § 11

Es ist nicht sinnvoll, dass der Staat für die Bewältigung von Notlagen und Krisensituationen selber Mittel beschafft, die bei Privaten bereits genügend vorhanden sind. Gedacht wird dabei etwa an schwere Genimittel wie Bagger, Krane, Rammmaschinen, aber auch an Absperrmaterial und Gerüste. Natürlich wird, sofern solche Mittel von Privaten beschafft werden müssen, dies gegen Entgelt geschehen. Grundsätzlich könnte der Staat sich zwar auf die allgemeine polizeiliche Generalklausel stützen. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es aber angezeigt, diese Kompetenz der kantonalen und kommunalen Behörden ausdrücklich im Gesetz festzuhalten. Die Folge der Beschaffung solcher Mittel ist, dass die Privaten diese Mittel zum entsprechenden Zeitpunkt nicht für eigene Zwecke zur Verfügung haben. In Notfällen dürfte dies plötzlich der Fall sein, bei den darauffolgenden, planbaren Aufräumarbeiten sind diese Beschaffungen mit den Privaten abzusprechen und zu planen.

### § 12

Die Partnerorganisationen sollen verpflichtet sein, einander innerhalb des Kantons zu unterstützen (vgl. § 8 Absatz 3). Im Gesetz soll aber auch die Solidarität zwischen den Kantonen verankert werden. In der Verordnung soll geregelt werden, bis zu wie vielen Personentagen eine einzelne Organisation selber über ihren Einsatz in einem anderen Kanton entscheiden kann und ab welcher Grenze eine Behörde über diesen Einsatz entscheiden muss. Allenfalls ist bei Gefahr im Verzug auch die nachträgliche Genehmigung eines solchen Einsatzes durch die zuständige Behörde denkbar.

Unser Rat soll die Kompetenz erhalten, Vereinbarungen über die interkantonale Zusammenarbeit sowie über die Zusammenarbeit mit dem Bund abzuschliessen. Zu denken ist etwa an den Bereich des Sanitätsdienstes, in welchem Hilfsstellen oder Triagestellen anderer Kantone in bestimmten Fällen zu bestimmten Tarifen angefordert werden können (Beispiel: Vereinbarung zwischen den Kantonen Solothurn und Bern). Allenfalls können damit auch Ausbildungsvereinbarungen zwischen den Kantonen betreffend einzelner Partnerorganisationen abgeschlossen werden. Aufgrund der Anpassungen an die neuen Bedürfnisse und Risiken unserer Gesellschaft ist es sinnvoll, diese Kompetenz dem Regierungsrat zu übertragen. Die Belange der technischen Betriebe sind meist im Bundesrecht geregelt. In diesem Fall hat der Kanton nur jene Befugnisse, die ihm das Bundesrecht delegiert.

### § 13

Grundsätzlich soll wie bis anhin der Zivilschutz die Mittel für die Alarmierung der Bevölkerung zur Verfügung stellen (personelle und materielle Mittel). Es kann aber sinnvoll sein, dass der Regierungsrat für einzelne Risiken definiert, wer innerhalb des Kantons welche Alarmierungs- und Informationskompetenzen hat. So soll gewährleistet werden, dass Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung nicht widersprüchlich ausgestaltet sind. Eine Hotline-Infrastruktur mit zehn Arbeitsplätzen ist vorbereitet.

### § 14

Gerade bei Katastrophen und Notlagen infolge technischen Versagens sollen die Verursacherinnen und Verursacher für die Kosten belangt werden können.

### § 15

Vermehrt ist in den vergangenen Jahren festzustellen, dass nach Katastrophen und Notlagen Schadenersatzansprüche geltend gemacht wurden. Da im Bevölkerungsschutz verschiedene Partner aktiv sind, dürfte es sinnvoll sein, wenn diese Ansprüche bei der gleichen ersten Instanz landen. Dies dürfte voraussichtlich das Justiz- und Sicherheitsdepartement sein, könnte aber auch (unter andern Umständen) eine Dienststelle sein.

### § 16

Es ist wichtig, dass Massnahmen im Fall einer Katastrophe oder Notlage sofort umgesetzt werden können. Anordnungen sollen deshalb auf keinen Fall mittels aufschiebender Wirkung von Beschwerden hinausgezögert werden können.

Der Rechtsschutz braucht nicht speziell geregelt zu werden, da er sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes richtet.

### § 17

Es ist notwendig, Massnahmen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes auch mittels strafrechtlicher Bestimmungen durchsetzen zu können.

### § 18

Wie bereits bei den Erläuterungen zu den §§ 5 bis 7 erwähnt, sollen die Katastrophen-einsatzleiter als Stabschefs der Gemeinden eingesetzt werden können. § 117 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (SRL Nr. 740) ist entsprechend zu ergänzen. Ihre Ausbildung soll deshalb erweitert werden und sich nicht nur auf Naturkatastrophen und Brandereignisse konzentrieren.

## **2. Gesetz über den Zivilschutz**

### **§ 1**

Hier werden die Aufgaben des Zivilschutzes genauer umschrieben. Unser Rat soll die Kompetenz erhalten, bei neuen Entwicklungen in der Verordnung eine Erweiterung der Aufgaben vorzunehmen. Die Erteilung dieser Kompetenz ist insbesondere in dringenden Fällen und bei kleineren zusätzlichen Funktionen angezeigt.

### **§ 2**

Aufgrund des in Kapitel VI.5 beschriebenen Bedarfs ist damit zu rechnen, dass nicht alle im Zivilschutz eingeteilten Personen auch eingesetzt werden müssen. Es ist heute mit rund 4000 Dienstpflchtigen zu rechnen. Der Kanton Luzern hat einen Bedarf von rund 2500 Zivilschutzangehörigen. Der Kanton muss also die Möglichkeit haben, überzählige Personen in eine Personalreserve einzuteilen. Grundsätzlich kann diese Einteilung in die Personalreserve beim Überschreiten eines bestimmten Alters oder, wie unter Absatz 2 vorgesehen, bereits zu Beginn aufgrund der Fähigkeiten und der Motivation der Zivilschutzpflichtigen vorgenommen werden. Pflichtige, die nur in die Reserve eingeteilt und nicht ausgebildet sind, können keine Diensttage leisten, was wiederum Auswirkungen auf die Zahlung des Wehrpflichtersatzes hat. Ausgebildete Pflichtige, die in die Personalreserve eingeteilt sind, können bei Katastrophen und Notlagen und bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft aufgeboten werden.

Wann Personen aus der Dienstpflicht entlassen werden können – wie zum Beispiel wichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der technischen Betriebe – ist im Bundesrecht geregelt.

### **§ 3**

Die meisten Regionen haben sich aufgrund der Reduktion der Anzahl Zivilschutzangehörigen bereits neu organisiert (heute 11 Zivilschutzorganisationen). In den anderen Regionen laufen Gespräche. Der Regierungsrat muss die Struktur der Zivilschutzorganisationen beeinflussen können. Mit 2500 eingeteilten Zivilschutzpflichtigen ist es nicht möglich, eine Zivilschutzorganisation durch nur eine Gemeinde (ausgenommen etwa die Stadt Luzern) betreiben zu lassen. Die Kosten dafür würden in der Gemeinde und im Kanton ansonsten zu hoch.

Der Kanton hat ein Interesse daran, dass Formationen gebildet werden, die innert kürzester Frist eingesetzt werden können. Solche Formationen verfügen voraussichtlich über eine besondere Alarmierung, aber auch andere Transportkapazitäten. Sie sollen auch anders ausgebildet werden und stehen wie die Stützpunkte der Feuerwehr quasi als Elite- und Spezialeinheiten zur Verfügung. Diese speziellen Leistungen sollen durch den Kanton abgegolten werden können.

### **§ 4**

Im kantonalen Ausbildungskonzept sollen Grund-, Kader-, Zusatz- und Weiterausbildung geregelt werden. Grundsätzlich sind auch die Qualitätsanforderungen an die Wiederholungskurse der Gemeinden und der regionalen Zivilschutzorganisationen festzulegen. Die Ausbildungskonzepte der Wiederholungskurse werden von den Ge-

meinden erstellt. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement soll die Konzepte der einzelnen Ausbildungsträger genehmigen. Die Dauer dieser Ausbildungen, aber auch die Qualitätsanforderungen und die Rollenverteilung bei diesen Ausbildungen werden so nach einem einheitlichen Massstab bestimmt. Die Konzepte sind damit für den Kanton und dessen Ausbildungszentrum wie auch für die Gemeinden verbindlich. Die Dauer der Grundausbildung soll ihrer Bedeutung wegen durch unsern Rat festgelegt werden. Die Gemeinden kontrollieren das Erreichen der Ziele selber. Der Kanton kann für diese Kontrollen beigezogen werden. Er kann regionale und kommunale Zivilschutzanlässe jederzeit besuchen und sich so einen Einblick in die Arbeit des Zivilschutzes verschaffen.

### § 5

Die Zentralschweizer Kantone und der Kanton Glarus haben vereinbart, dass alle Zivilschutzangehörigen an den Ausbildungsorten Sempach, Zug und Schwyz ausgebildet werden. Dies hat zur Folge, dass bestimmte Spezial- und Zusatzausbildungen oder Kaderausbildungen nur an einem bestimmten Ort durchgeführt werden. Deshalb sind auch Aufgebote an eine ausserkantonale Ausbildungsstätte möglich. Zudem müssen zum Teil Kurse des Schweizerischen Ausbildungszentrums in Schwarzenburg besucht werden. Die Aufgebote zu den Ausbildungen müssen rechtzeitig erfolgen. Die Fristen sind im Bundesrecht geregelt. Hingegen sind die Schutzdienstpflichtigen im Ereignisfall durch jenes Mittel aufzubieten, das am geeignetsten erscheint. Für die Formationen, die sehr schnell aufgeboten werden müssen, sollen Alarmierungsmittel zur Verfügung stehen, wie sie bei der Feuerwehr im Einsatz sind.

### § 6

Ein guter Zivilschutz hängt von gut ausgebildeten, aber auch gut vorbereiteten Kadern ab. Es ist deshalb wichtig, dass die Kader verpflichtet werden, die entsprechenden Vorbereitungen zu leisten.

### §§ 7 und 8

Der Kanton ist für die Kontrollführung über die Schutzdienstpflichtigen, die Durchführung der Grund-, der Zusatz-, der Kader- und der Weiterausbildung zuständig. Er soll auch die Kompetenz erhalten, Minimalstandards für das Material der Zivilschutzformationen (inklusive persönliche Ausrüstung) zu definieren. Dies ist im Hinblick auf die gemeinsame Ausbildung sinnvoll, aber auch damit alle Partnerorganisationen im Einsatz kompatibles Material haben. Die Gemeinden sollen trotzdem frei sein, ihr Material innerhalb eines gewissen Spektrums selbstständig zu bestimmen.

Die Gemeinden sind für die Durchführung der Wiederholungskurse und von Einsätzen in Katastrophen- und Notfällen zuständig. Sie müssen die Organisationen mit dem benötigten Material versehen.

Die Bewilligung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft hat der Bund in einer Verordnung (SR 520.14) geregelt. Der Kanton bewilligt die Einsätze. Die vom Bund definierten Kriterien müssen eingehalten werden.

### *§§ 9, 10, 11*

Grundsätzlich regelt der Bund, in welchen Fällen noch Schutträume gebaut werden müssen. Die Kantone sind dagegen für die Steuerung des Schutzraumbaus und die Bestimmung der Höhe der Ersatzbeiträge verantwortlich. Die Kompetenz für die Festlegung der Ansätze für die Ersatzbeiträge soll dem Regierungsrat übertragen werden. Um weiterhin eine rechtsgleiche Behandlung zu gewährleisten, ist vorgesehen, die Ersatzbeiträge auf der heutigen Höhe zu belassen, das heisst, die gemäss der Vorgabe des Bundesrechts festgelegten Ersatzbeiträge zu verlangen. Davon ausgenommen sind die nicht mehr schutzraumpflichtigen Arbeitsplätze in Gewerbe- und Industriebetrieben.

Die Gemeinden verwalten weiterhin die Ersatzbeiträge. Allerdings können die Gemeinden im Rahmen der regionalen Zivilschutzorganisationen regeln, inwieweit Ersatzbeiträge zugunsten dieser Organisation von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen sind. Der Kanton bewilligt die Verwendung der Beiträge.

Die Gemeinden kontrollieren nach den Vorgaben des Kantons die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutträume. Dafür ist der Zugang für die zuständigen Personen zu gewährleisten. Private und öffentliche Schutträume müssen zwar die Schutzfunktion grundsätzlich behalten. Zivilschutzfremde Nutzungen sind aber möglich, da Schutträume erst bei einem sogenannten Aufwuchs ihrem Schutzzweck dienen müssen. In diesem Fall besteht genügend Zeit, um sie wieder entsprechend herzurichten. Eine zivilschutzfremde Nutzung kann sogar sinnvoll sei, weil dadurch ein minimaler Unterhalt der Einrichtung und der Schutzbauten gewährleistet bleibt.

### *§ 12*

Das Kulturgüterverzeichnis mit der entsprechenden Dokumentation wurde in den meisten Gemeinden von der regionalen Zivilschutzorganisation unter Beratung der Denkmalpflege des Kantons bereits erstellt. Für die restlichen Gemeinden und die Überarbeitung des Verzeichnisses wird das bisherige Vorgehen beibehalten.

### *§§ 13, 14 und 15*

Gemäss dem AKV-Prinzip sollen die Gemeinden und der Kanton je für die Finanzierung ihrer Aufgaben zuständig sein. Eine Ausnahme bilden die Leistungsvereinbarungen für die besonderen Einsatzformationen. Hier bestehen ein Interesse des Kantons und ein gemeindeübergreifendes Interesse an der Leistungsfähigkeit und am hohen Bereitschaftsgrad der Formationen.

Sofern Zivilschutzformationen ausserhalb der eigenen Zivilschutzorganisation zum Einsatz kommen, ist die Verteilung der Kosten in § 14 Absatz 2 geregelt. Der Grossteil der Kosten ist durch die Hilfe suchende Gemeinde zu übernehmen. Unter den Kosten, die von der Hilfe leistenden Gemeinde zu tragen sind, sind etwa Kosten für die Reinigung und Instandstellung der Ausrüstung, die Reparatur von Geräten und Material oder Verbrauchsmaterial zu verstehen. Die gleiche Kostenaufteilung wird auch bei Einsätzen von Formationen in anderen Kantonen zur Anwendung gelangen. Für diese Fälle erhält gemäss dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz unser Rat die Kompetenz, die Finanzierung zu regeln.

Bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft ist der Aufwand der Formationen grundsätzlich durch die Leistungsempfängerinnen und -empfänger zu übernehmen. Die Gesellschaft kann aber ein Interesse daran haben, dass nur ein Teil dieser Kosten durch die Leistungsempfängerinnen und -empfänger übernommen wird. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Armee zukünftig nicht mehr für Grossanlässe sportlicher oder kultureller Art zur Verfügung steht. Die Zivilschutzformationen müssen hier in die Bresche springen. Gerade für solche Anlässe (etwa beim kantonalen Musikfest oder beim kantonalen Turnfest) sind häufig nicht genügend finanzielle Mittel vorhanden, um die vollen Kosten zu decken. Die Gemeinden, die in diesen Fällen die Zivilschutzformationen zur Verfügung stellen, können den finanziellen Bedarf selber regeln. Dasselbe gilt für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft bei Instandstellungen oder etwa bei Wanderwegbauten. Sofern der Kanton Formationen für Einsätze von kantonalem Interesse aufbietet, regelt er die Finanzierung.

### *§ 16*

Damit die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen und die Schutzraumplanung vorgenommen werden können, müssen Daten von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Da Datenabrufverfahren nach § 5 Absatz 3 und § 12 des Informatikgesetzes vom 7. März 2005 (SRL Nr. 26) grundsätzlich einer formellgesetzlichen Grundlage bedürfen, soll § 18a der momentan noch geltenden Zivilschutzverordnung vom 15. Dezember 1987 (SRL Nr. 372) in das Gesetz aufgenommen werden.

### *§ 17, 18, 19*

Das Zivilschutzgesetz tritt an Stelle des heutigen Gesetzes über zivile Schutzmassnahmen vom 23. März 1987. Dieses Gesetz ist daher aufzuheben.

Der Rechtsschutz richtet sich grundsätzlich nach unserem Verwaltungsrechtspflegegesetz in Verbindung mit den Artikeln 66 und 67 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise Verfügungen direkt und unmittelbar beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden können.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den beiden Gesetzesentwürfen zuzustimmen.

Luzern, 26. Januar 2007

Im Namen des Regierungsrates  
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig  
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 370

# **Gesetz über den Bevölkerungsschutz**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die Artikel 6 und 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007  
beschliesst:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das Gesetz regelt den Bevölkerungsschutz bei Katastrophen und Notlagen sowie im Fall bewaffneter Konflikte. Es regelt die Rechte und Pflichten von Kanton, Gemeinden und Privaten, insbesondere den Einsatz der Partnerorganisationen, die zeit- und lagegerechte Führung und die gemeinsame Ausbildung.

### **§ 2 Begriffe**

<sup>1</sup> Der Bevölkerungsschutz ist eine modular aufgebaute Struktur für Führung, Schutz und Hilfe, welche das Leben, die Lebensgrundlagen und die Kulturgüter der Bevölkerung bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen sowie bei machtpolitischen Bedrohungen schützt.

<sup>2</sup> Als Katastrophen gelten natur- oder zivilisationsbedingte Schadenereignisse und schwere Unglücksfälle, die so viele Schäden und Ausfälle verursachen, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

<sup>3</sup> Als Notlage gelten Situationen, die aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technischen Ereignis entstehen und mit den ordentlichen Abläufen nicht bewältigt werden können, weil sie die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordern.

## II. Verantwortlichkeiten und Alarmierung

### § 3 Zuständigkeit des Regierungsrates

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind. Er unterstützt die Gemeinden und koordiniert die Massnahmen.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Situationen, in denen der Kanton die Führung übernimmt, beispielsweise bei Terrorakten und grossen Flüchtlingsströmen. Er sorgt in diesen Fällen für eine umfassende Information der Öffentlichkeit.

<sup>3</sup> Er übt die Aufsicht und die Leitung aus, überwacht die Durchführung der angeordneten Massnahmen und die Bereitstellung der Mittel und stellt sie nötigenfalls selber bereit.

### § 4 Zuständigkeit der Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist in der Regel für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auf ihrem Gebiet zuständig.

<sup>2</sup> Sie plant, trifft die notwendigen Massnahmen und stellt ihre Mittel für überörtliche Hilfe zur Verfügung.

<sup>3</sup> Sofern die Gemeinde in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts anderes geregelt hat, ist die für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

### § 5 Führungssystem

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung das Führungssystem, die Kompetenzen der Führungsstäbe und deren Ausbildung.

<sup>2</sup> Die Führungsstäbe erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der jeweils zuständigen Behörde, vollziehen deren Entscheide, planen und koordinieren die Massnahmen und ordnen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung selbstständig an, sofern diese unverzüglich getroffen werden müssen.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann die jeweils erforderlichen Führungsstäbe aufbieten.

<sup>4</sup> Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten für die Ausbildung ihrer Führungsorgane.

### § 6 Führungsstab des Kantons

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt einen kantonalen Führungsstab, welcher ihm bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zur Verfügung steht. Der Führungsstab besteht aus einem oder mehreren Regierungsmitgliedern und einem Stab. Soweit nötig, sind die Partnerorganisationen und Fachleute im Stab vertreten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt für die Leitung einen Stabschef oder eine Stabschefin. Er oder sie ist für die Vorbereitungs- und Koordinationsmassnahmen verantwortlich.

<sup>3</sup> Der Kanton trägt die Kosten für seinen Führungsstab.

## **§ 7      *Führungsstab der Gemeinden***

<sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt einen Führungsstab. Dieser wird jeweils für die Bewältigung eines konkreten Ereignisses gebildet und besteht aus einem oder mehreren Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde und einem Stab. Soweit nötig, sind die Partnerorganisationen und Fachleute im Stab vertreten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bestimmt eine verantwortliche Person für den Bevölkerungsschutz. Diese ist zuständig für die Vorbereitung und die Koordination.

<sup>3</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für ihren Führungsstab.

## **§ 8      *Partnerorganisationen***

<sup>1</sup> Partnerorganisationen im Bereich Bevölkerungsschutz sind: Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Der Regierungsrat regelt die Abgrenzungen zwischen den Partnerorganisationen.

<sup>2</sup> Die Partnerorganisationen stimmen die Organisation, die Ausbildung und deren Leistungsziele, die Bereitschaft sowie die Materialbeschaffung aufeinander ab. Sie können insbesondere über die gemeinsame Ausbildung Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

<sup>3</sup> Die Partnerorganisationen unterstützen sich gegenseitig, insbesondere im Einsatz und bei der Ausbildung.

## **§ 9      *Aufgaben der Partnerorganisationen***

<sup>1</sup> Die Polizei ist insbesondere verantwortlich für die Warnung, die Alarmierung und die Verbreitung von Verhaltensanweisungen, für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung und für die Verkehrsregelung.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr ist insbesondere verantwortlich für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr.

<sup>3</sup> Das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, ist insbesondere verantwortlich für die medizinische und psychologische Versorgung der Bevölkerung sowie der Einsatzkräfte.

<sup>4</sup> Die technischen Betriebe sind verantwortlich für das Funktionieren der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, der Entsorgung sowie der Verkehrsverbindungen und der Telematik.

<sup>5</sup> Der Zivilschutz übernimmt insbesondere Aufgaben in der Betreuung und der Instandstellung und unterstützt die anderen Partnerorganisationen in Logistik, Führung und Kulturgüterschutz.

### **§ 10 Koordinierter Sanitätsdienst**

<sup>1</sup> Das Gesundheits- und Sozialdepartement sorgt für einen angemessenen koordinierten Sanitätsdienst bei Katastrophen und Notlagen.

<sup>2</sup> Es erstellt ein Sanitätsdispositiv, überprüft die Vorbereitungen der Organisationen des Gesundheitswesens für Katastrophen und Notlagen, koordiniert deren Einsatz, bezeichnet die Notspitäler und ordnet die notwendigen Massnahmen an.

### **§ 11 Pflichten der Bevölkerung, Mittel Privater**

<sup>1</sup> Massnahmen der kantonalen und kommunalen Behörden bei Katastrophen und Notlagen, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum, sind für jede Person verbindlich.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat und die Gemeinden können Personen, die nicht bei den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes eingeteilt sind, zu Hilfeleistungen verpflichten.

### **§ 12 Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen**

<sup>1</sup> Die Partnerorganisationen sind verpflichtet, ihre Mittel andern Kantonen und dem Bund zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen und dem Bund Vereinbarungen über die Zusammenarbeit abschliessen.

<sup>3</sup> Er entscheidet über den Einsatz der Mittel und die Kostentragung.

### **§ 13 Alarmierung**

Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Warnung und die Alarmierung der Bevölkerung sowie die Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.

## **III. Vermögens- und Verfahrensrecht**

### **§ 14 Rückgriff**

Der Kanton und die Gemeinden können für die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen entstehen, auf die Verursacherinnen und Verursacher Rückgriff nehmen.

### **§ 15 Vermögensrechtliche Ansprüche**

Die zuständige Behörde entscheidet erstinstanzlich über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während kantonaler oder kommunaler Dienstleistungen entstanden sind, und über Ansprüche vermögensrechtlicher Art des Kantons und der Gemeinden beziehungsweise gegen den Kanton oder die Gemeinden, die sich auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz stützen.

### **§ 16 Aufschiebende Wirkung**

Beschwerden gegen Anordnungen und Massnahmen im Rahmen von Katastrophen oder Notlagen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

## **IV. Strafbestimmungen**

### **§ 17**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 11 Absatz 1 dieses Gesetzes oder gegen die auf dieses Gesetz gestützen Verordnungsbestimmungen, Verfügungen oder Massnahmen verstößt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Die Partnerorganisationen melden Verstöße gegen die Gesetzgebung zum Bevölkerungsschutz der zuständigen Stelle.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Änderung eines Erlasses**

Das Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957 wird wie folgt geändert:

#### **§ 117 Absatz 4 (neu)**

<sup>4</sup> Den Gemeinden werden zur Führung und Unterstützung ihres Führungsorgans Katastropheneinsatzleiter zur Verfügung gestellt.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 372

# **Gesetz über den Zivilschutz**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf die Artikel 6, 27 Absatz 3, 38 Absatz 1, 47 und 75 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 und auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Januar 2007,

*beschliesst:*

## **I. Aufgaben**

### **§ 1 Aufgaben**

<sup>1</sup> Dem Zivilschutz obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. Bereitstellung der Schutzinfrastruktur und der Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung,
- b. Betreuung von schutzsuchenden und von obdachlosen Personen,
- c. Schutz von Kulturgütern,
- d. Unterstützung der Partnerorganisationen, insbesondere bei Katastrophen und Notlagen,
- e. Verstärkung der Führungsunterstützung und der Logistik,
- f. Instandstellungsarbeiten,
- g. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann dem Zivilschutz in der Verordnung weitere Aufgaben übertragen.

## II. Organisation

### § 2 Einteilung der Schutzdienstpflchtigen

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde entscheidet über die Einteilung der Schutzdienstpflchtigen und führt die Kontrolle. Die Gemeinden liefern die dazu notwendigen Daten.

- <sup>2</sup> Schutzdienstpflchtige können in die Personalreserve eingeteilt werden, wenn
- die Bestände in der betreffenden Region oder Gemeinde gemäss den Vorgaben des Kantons erreicht sind,
  - sie ein bestimmtes Alter erreicht haben oder
  - sie den Anforderungen nicht genügen.

### § 3 Zivilschutzorganisationen und -formationen

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden die Anzahl und die Mindestbestände der Zivilschutzformationen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden bilden nach den Vorgaben des Kantons regionale Zivilschutzorganisationen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, regionale Zivilschutzorganisationen für den Zivilschutz zu bilden, wenn

- sie aufgrund der Bevölkerungszahl oder der zur Verfügung stehenden Schutzdienstpflchtigen nicht in der Lage sind, eine eigenständige Zivilschutzorganisation zu bilden und
- die Gemeinden einer Region keine einvernehmliche Lösung finden können.

<sup>4</sup> Wird eine regionale Zivilschutzorganisation gebildet, ist die Zusammenarbeit gemäss Gemeindegesetz zu regeln. Die Regelung ist vom zuständigen Departement zu genehmigen.

<sup>5</sup> Das zuständige Departement kann mit Gemeinden Leistungsvereinbarungen über Zivilschutzformationen zur Erfüllung besonderer Aufgaben abschliessen.

## III. Ausbildung und Aufgebot

### § 4 Ausbildung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Dauer der Grundausbildung fest.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement genehmigt die Ausbildungskonzepte.

### § 5 Aufgebot

<sup>1</sup> Die Schutzdienstpflchtigen werden zu den Ausbildungsdiensten für die Grund-, die Zusatz- und die Kaderausbildung, die Weiterbildung und die Wiederholungskurse schriftlich aufgeboten. Sie können auch für Ausbildungsdienste außerhalb des Kantons aufgeboten werden.

<sup>2</sup> Die Schutzdienstpflchtigen sind rechtzeitig über die bevorstehende ordentliche Dienstleistung zu informieren. Die Fristen sind in der Verordnung zu regeln.

<sup>3</sup> Zu Einsätzen werden die Schutzdienstpflchtigen mit dem geeigneten Mittel aufgeboten.

<sup>4</sup> Die Schutzdienstpflchtigen können jederzeit zu Alarmübungen aufgeboten werden.

## § 6 *Pflichten der Kader*

Die Kader sind verpflichtet, die notwendigen Vorarbeiten für einen zweckmässigen Einsatz und für eine gute Ausbildung zu leisten.

# IV. Zuständigkeiten

## § 7 *Zuständigkeit des Kantons*

<sup>1</sup> Der Kanton ist zuständig für

- a. die Einteilung der Schutzdienstpflchtigen und von Freiwilligen in die Zivilschutzorganisation,
- b. die Kontrollführung über die Schutzdienstpflchtigen, die Einteilung in die Personalreserve, die vorzeitige Entlassung zu Gunsten der Partnerorganisationen sowie den Ausschluss,
- c. die Durchführung der Grund-, der Zusatz-, der Kader- und der Weiterbildung,
- d. das Aufgebot, die Dispensation und die Verschiebung bei kantonalen Kursen,
- e. die Bewilligung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft,
- f. die Festlegung der Leistungsziele in der Ausbildung sowie deren Evaluation,
- g. die Festlegung des minimal notwendigen Materials der Zivilschutzformationen, einschliesslich der persönlichen Ausrüstung,
- h. die Bewilligung von Schutzräumen, die Festlegung der Ersatzbeiträge und die Schutzraumsteuerung,
- i. die Aufsicht über die Kontrolle von Schutzanlagen und Schutzräumen,
- j. alle weiteren, nicht ausdrücklich den Gemeinden zugeordneten Zivilschutzaufgaben.

<sup>2</sup> Er kann auf Gesuch hin Zivilschutzorganisationen zur Unterstützung anderer Kantone in der Katastrophen- und Nothilfe sowie für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft aufbieten.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat hat die Aufsicht über den Zivilschutz. Er erlässt Verordnungen, soweit sie für den Vollzug des Bundesrechts und dieses Gesetzes notwendig sind. Er bezeichnet die zuständige kantonale Behörde.

## § 8 *Zuständigkeit der Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind zuständig für

- a. die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse,
- b. das Aufgebot, die Dispensation und die Verschiebung bei Wiederholungskursen,
- c. das Aufgebot für Einsätze und deren Durchführung, sofern nicht der Kanton zuständig ist,
- d. die Beförderung der Schutzdienstpflichtigen ihrer Zivilschutzformationen,
- e. die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen,
- f. die Beschaffung und die Instandhaltung des Materials sowie die Requisition,
- g. die Erstellung der Verzeichnisse und der erforderlichen Dokumentation der Kulturgüter,
- h. die Kontrolle der Schutzzräume,
- i. die Wartung und den Unterhalt der Schutzanlagen.

## V. Schutzbauten

### § 9 *Einsatzbereitschaft der Schutzbauten*

<sup>1</sup> Private und öffentliche Schutzzräume müssen die Schutzfunktion erfüllen. Bauliche Veränderungen sind von der zuständigen kantonalen Behörde zu bewilligen.

<sup>2</sup> Die zivilschutzfremde Nutzung öffentlicher Schutzzräume sowie von Schutzanlagen ist möglich, sofern die zivilschützerischen Bedürfnisse dies zulassen.

<sup>3</sup> Bauliche und technische Änderungen von Schutzanlagen sind durch die zuständige kantonale Behörde zu bewilligen.

<sup>4</sup> Die zuständige kantonale Behörde legt den Grad der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen fest.

### § 10 *Kontrolle der Schutzbauten*

<sup>1</sup> Die Gemeinden kontrollieren nach den Vorgaben des Bundes und des Kantons periodisch die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzzräume.

<sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal ist Zugang zu den Schutzzräumen, den Einrichtungen und zur Ausrüstung zu gewähren.

<sup>3</sup> Die zuständige kantonale Behörde hat die Aufsicht über die Kontrolle der Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Schutzanlagen.

<sup>4</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer beheben die bei der Kontrolle festgestellten Mängel.

### § 11 *Planung von Schutzräumen und -anlagen*

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde bestimmt nach den Vorgaben des Bundes die Beurteilungsgebiete für die Steuerung des Schutzraumbaus. Wenn innerhalb eines Beurteilungsgebietes der Schutzraumbedarf gedeckt ist, müssen keine weiteren Schutzräume gebaut werden. Die für die Schutzraumsteuerung erforderlichen Daten sind der zuständigen kantonalen Behörde von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt, soweit nicht bundesrechtlich geregelt, in der Verordnung die Ansätze für die Ersatzbeiträge fest. Die Gemeinden verwalten die Ersatzbeiträge. Die zuständige kantonale Behörde bewilligt auf Gesuch hin deren Verwendung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt den Bedarf an Schutzanlagen fest. Die Gemeinden sorgen nach den Vorgaben des Bundes für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Schutzanlagen.

## VI. Kulturgüterschutz

### § 12

<sup>1</sup> Die Aufgabe des Kulturgüterschutzes in den Gemeinden wird mit fachlicher Unterstützung des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie erfüllt.

<sup>2</sup> Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über bauliche und nichtbauliche Schutzmassnahmen.

## VII. Finanzierung

### § 13 *Kostentragung durch den Kanton*

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten

- a. für die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit seiner Zuständigkeit entstehen,
- b. für die Grund-, Zusatz-, Kader- und Weiterbildungskurse,
- c. für die von ihm gebauten Schutzräume,
- d. für die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für den Unterhalt der kantonalen Schutzanlagen,
- e. für die von ihm angeordneten Einsätze,
- f. aus den Leistungsvereinbarungen mit den Zivilschutzorganisationen.

## § 14 *Kostentragung durch die Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten für

- a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit entstehen,
- b. die Wiederholungskurse,
- c. die Beschaffung und den Unterhalt des Materials der Zivilschutzformationen,
- d. die von ihnen gebauten öffentlichen Schutzräume,
- e. die vom Bund nicht gedeckten Ausgaben für die Wartung und den Unterhalt der Schutzanlagen,
- f. die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzformationen,
- g. die von ihnen angeordneten Einsätze,
- h. die periodische Kontrolle der privaten und öffentlichen Schutzräume.

<sup>2</sup> Bei Hilfeleistungen in Katastrophen und Notlagen sowie bei Instandstellungsarbeiten außerhalb der eigenen Zivilschutzorganisation trägt grundsätzlich die Hilfe empfangende Gemeinde die Kosten für den Transport, die Betriebsstoffe, die Unterkunft und die Verpflegung von Personen beziehungsweise Mitteln. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der helfenden Gemeinde.

## § 15 *Kostentragung bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft*

Bei Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft sind die Kosten in der Regel durch die Verursacherinnen und Verursacher der Leistungen zu übernehmen. Die aufbietende Behörde entscheidet über die Höhe des zu bezahlenden Betrags.

## **VIII. Datenabruf**

### § 16

<sup>1</sup> Die Gemeinden können der zuständigen kantonalen Behörde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag das Recht einräumen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten bei den Einwohnerkontrollen elektronisch abzurufen, beispielsweise für die Einteilung der Schutzdienstpflchtigen oder die Schutzraumplanung.

<sup>2</sup> Der Zugriff kann auf folgende Daten eingeräumt werden:

- a. Name,
- b. Vorname,
- c. Geschlecht,
- d. Geburtsdatum,
- e. Adresse,
- f. Wohnungsnr.,
- g. Haushalt- oder Familiennummer,
- h. Ansprechperson innerhalb eines Haushalts.

<sup>3</sup> Folgende Suchkriterien sind zulässig:

- a. Adresse,
- b. Wohnungsnummer,
- c. Haushalt- oder Familiennummer,
- d. Suche nach Strassenzügen.

<sup>4</sup> Die Abrufung von Daten ist zu protokollieren.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Aufhebung eines Erlasses**

Das Gesetz über zivile Schutzmassnahmen vom 23. März 1987 wird aufgehoben.

### **§ 18 Anpassung der Gemeindeorganisation**

Die Gemeinden passen ihre Organisation und ihre reglementarischen Bestimmungen innert zweier Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes an.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: